

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 10. Dezember 2012

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, anwendungsorientierte Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden, die imstande sind, ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten bei den vielfältigen Aufgabenstellungen im Maschinenbau selbstständig und verantwortlich anzuwenden. Die Studierenden erwerben ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen des Maschinenbaus. Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln. Dazu gehören auch fächerübergreifende Kenntnisse.
- (2) Durch die Bildung von Vertiefungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. Eine Spezialisierung ist damit nicht verbunden.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über breite Medienkompetenz. Sie sind imstande, komplexe Probleme durch die selbstständige und zielgerichtete Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu lösen, innovative technische Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.
- (4) Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ in deutscher und englischer Sprache zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Sie sind in der Lage, in einem internationalen Arbeitsumfeld zu arbeiten.

- (5) Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und Arbeitsprozesse zu analysieren und zu reflektieren, um somit nachteilige gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen zu vermeiden. Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und -bewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaats Bayern gemäß der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerber und -bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die ihre Ausbildungsrichtung nach Abschluss der beruflichen Oberschule wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens zwölfwöchige dem gewählten Studiengang entsprechende Tätigkeit nachweisen. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das Industrie-Praktikum (Modul Nr. 26 gemäß Anlage) gemäß § 5 abgeleistet und anerkannt wird.
- (3) Ziel des Vorpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem Berufsfeld des Ingenieurs. Inhalt des Vorpraktikums ist das Kennenlernen technischer Werkstoffe und Verfahren sowie der Einblick in Fertigungsmethoden und Fertigungseinrichtungen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die Studiensemester eins und zwei, der zweite Abschnitt die Studiensemester drei bis fünf und der dritte Abschnitt die Studiensemester sechs und sieben.
- (2) Im dritten Studienabschnitt ist von den Studierenden eine Vertiefung zu wählen. Die nach Wahl der Vertiefung abzuleistenden Module (VT 1, Modul-Nr. 33 bis VT 5, Modul-Nr. 37 gemäß Anlage) enthält der aktuelle Studienplan.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und der APO.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Das fünfte Studiensemester gilt als praktisches Studiensemester. Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Industriepraktikum im Umfang von 20 Wochen sowie die Lehrveranstaltungen Modul Nr. 25.2, 25.3 und 27 gemäß Anlage.
- (2) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Industriepraktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden im Praktikum werden durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen für Wahlpflichtmodule werden durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Studienplan regelt, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen sind. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6 a Mobilitätsfenster

- (1) Für eine Studienphase an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule kommt insbesondere das sechste Studiensemester in Frage, nachdem die Studierenden bereits einen Studienschwerpunkt gewählt haben.
- (2) Ungeachtet der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen im konkreten Einzelfall, können bis zu zwei an anderen Hochschulen in frei gewählten Modulen erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern für die jeweiligen Module eine Anrechnung über ein Learning Agreement vereinbart wurde.
- (3) Die nach Absatz 2 frei gewählten Module anderer Hochschulen ersetzen nach ihrer Anerkennung grundsätzlich bis zu zwei Module des Studienschwerpunkts.
- (4) Die nach Absatz 2 frei gewählten Module anderer Hochschulen werden mit ihrem Namen und der eventuell auf das deutsche Notensystem umgerechneten Note im Zeugnis vermerkt.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben und Regelungen über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule und Vertiefungsmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungen aus dem ersten Studienabschnitt in dem Umfang zu erbringen, dass in den abgelegten Modulen oder Teilmodulen insgesamt mindestens 20 Credits erworben wurden. Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungen in den Modulen Ingenieurmathematik 1, Technische Mechanik 1 und Maschinenelemente 1 (Modul Nr. 1, 3 und 10 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (3) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 30 Credits erreicht hat.
- (4) Die Zulassung zum Industriepraktikum (Modul Nr. 26 gemäß Anlage) und zu praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Modul Nr. 25.2, 25.3 und 27 gemäß Anlage) setzt voraus, dass das Vorpraktikum und der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeleistet, sowie insgesamt mindestens 15 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erworben worden sind.

- (5) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.
- (6) Die Wahl einer Vertiefung erfolgt im fünften Studiensemester.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang Maschinenbau wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Prüfungskommission kann mit der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Maschinenbau identisch sein.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens mit Eintritt in den dritten Studienabschnitt unter der Voraussetzung ausgegeben, dass das Industriepraktikum (Modul Nr. 26 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin ausgegeben und betreut. Der oder die prüfende Person wird von der Prüfungskommission bestellt.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 12

Prüfungsleistungen, Bachelorprüfung und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (Kurzform „B.Eng.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen.

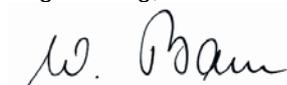
§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten ab dem Wintersemester 2013/2014 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 15. November 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. April 2006 Nr. XI/3-H 3444.RE-14-11/9 501 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 10.12.2012



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Diese Satzung wurde am 10.12.2012 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.12.2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.12.2012.

Anlage:
Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Maschinenbau

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS ¹⁾	Credits ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ¹⁾
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Ingenieurmathematik 1 (MA 1) (Mathematics for Engineers 1)	6	6	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				1
2	Ingenieurmathematik 2 (MA 2) (Mathematics for Engineers 2)	6	6	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				1
3	Technische Mechanik 1 (TM 1) (Engineering Mechanics 1)	5	6	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				1
4	Technische Mechanik 2 (TM 2) (Engineering Mechanics 2)	5	5	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				1
5	Fertigungsverfahren (FEV) (Manufacturing Methods)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				1
6	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (GEE) (Fundamentals of Electrical Engineering and Electronics)	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				1
7	Grundlagen der Konstruktion (GKO) (Fundamentals of Engineering Design)	6	7						1
7.1	Grundlagen der Konstruktion 1 (GKO1) (Fundamentals of Engineering Design 1)	(4)	(4)	SU, Ü		KI 90-120 ¹⁾			(1/2)
7.2	Grundlagen der Konstruktion 2 (GKO2) (Fundamentals of Engineering Design 2)	(2)	(3)	SU, Ü, S		StA ¹⁾			(1/2)
8	Werkstofftechnik (WTK) (Materials Engineering)	6	6	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS ¹⁾	Credits ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ¹⁾
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
9	Physik mit Praktikum (PH) (Physics with Laboratory Exercises)	5	6						1
9.1	Physik (PHV) (Physics)	(3)	(3)	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				(1)
9.2	Praktikum Physik (PHP) (Laboratory Exercises: Physics)	(2)	(3)	Pr		prLN ¹⁾	TN ¹⁾	m.E.	(-)
10	Maschinenelemente 1 (ME 1) (Design of Machine Elements 1)	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				1
11	Grundlagen der Programmierung (GPR) (Computer Science/Programming)	3	4	SU, Ü, Pr	schrP 90-120 ¹⁾				1
	Summen für ersten Studienabschnitt:	54	60						11

¹⁾ Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS ¹⁾	Credits ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ¹⁾
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
12	Technische Mechanik 3 (TM 3) (Engineering Mechanics 3)	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
13	Maschinenelemente 2 (ME 2) (Design of Machine Elements 2)	3	4	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
14	Konstruktion/CAD (KOC) (Design and CAD)	4	6	S, Pr		StA ¹⁾			2
15	Konstruktion/Methodik (KOM) (Engineering Design/Methodology)	4	6	S, Pr		StA ¹⁾			2
16	Praktikum Werkstofftechnik und Fertigungsverfahren (PWF) (Laboratory Exercises: Material Sciences and Manufacturing Methods)	3	4	Pr		prLN ¹⁾	TN ¹⁾	m.E.	(-)
17	Messtechnik mit Praktikum (MT) (Measurement Technics with Laboratory Exercises)	4	5						2
17.1	Messtechnik (MTV) (Measurement Technics)	(2)	(2)	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				(1)
17.2	Praktikum Messtechnik (MTP) (Laboratory Exercises: Measurement Technics)	(2)	(3)	Pr		prLN ¹⁾	TN ¹⁾	m.E.	(-)
18	Maschinendynamik mit Praktikum (MD) (Machine Dynamics incl. Laboratory Exercises)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90-120 ¹⁾				2
19	Strömungsmechanik (SM) (Fluid Mechanics)	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
20	Wärmeübertragung (WUE) (Heat Transfer)	2	3	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS ¹⁾	Credits ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ¹⁾
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
21	Thermodynamik (TD) (Thermodynamics)	5	6	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
22	Ingenieurinformatik (II) (Computer Science for Engineers)	3	4	SU, Ü, Pr	schrP 90-120 ¹⁾				2
23	Betriebswirtschaft und Kostenrechnung (BWK) (Business Administration and Accounting)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
24	Präsentation und Moderation (PMO) (Presentation)	2	2	SU, Ü, S		mdlLN ¹⁾			2
25	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW) (General Scientific Elective Modules)	6	7						2
25.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1: Fremdsprache (AW1) ¹⁾ (General Scientific Elective Module 1: Foreign Language)	(2)	(3)	SU, Ü		schrLN o. mdlLN ¹⁾			(3/7)
25.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (AW2) ¹⁾ (General Scientific Elective Module 2)	(2)	(2)	SU, Ü		schrLN o. mdlLN ¹⁾			(2/7)
25.3	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (AW3) ¹⁾ (General Scientific Elective Module 3)	(2)	(2)	SU, Ü		schrLN o. mdlLN ¹⁾			(2/7)
26	Industrie-Praktikum (IP) (Industrial Placement)		22	Pr		prLN ¹⁾	TN ¹⁾	m.E.	(-)
27	Projektmanagement und Qualitätssicherung (PQS) (Project Management and Quality Assurance)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
	Summen für zweiten Studienabschnitt:	56	92						28

¹⁾ Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS ¹⁾	Credits ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ¹⁾
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
28	Regelungstechnik mit Praktikum (RT) (Control Engineering with Laboratory Exercises)	4	5						2
28.1	Regelungstechnik (RTV) (Control Engineering)	(3)	(3)	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				(1)
28.2	Praktikum Regelungstechnik (RTP) (Laboratory Exercises: Control Engineering)	(1)	(2)	Pr		prLN ¹⁾	TN ¹⁾	m.E.	(-)
29	Grundlagen der FEM (GFE) (Fundamentals of FEM)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90-120 ¹⁾				2
30	Grundlagen der Antriebstechnik (GAT) (Fundamentals of Electric Machines and Drives)	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
31	Projektarbeit (PA) (Student Project)	4	6	SU, Ü, S		ProA u. mdlLN ¹⁾			2
32	Maschinentechnisches Praktikum (PMS) (Laboratory Exercises: Plants and Engines)	4	5	Pr		prLN ¹⁾	TN ¹⁾	m.E.	(-)
33	Vertiefungsmodul 1 (VT 1) (Special Module 1)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
34	Vertiefungsmodul 2 (VT 2) (Special Module 2)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
35	Vertiefungsmodul 3 (VT 3) (Special Module 3)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
36	Vertiefungsmodul 4 (VT 4) (Special Module 4)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
37	Vertiefungsmodul 5 (VT 5) (Special Module 5)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120 ¹⁾				2
38	Bachelorarbeit (BA) (Bachelor Thesis)		12			BA			4
	Summen für dritten Studienabschnitt:	40	58						22

¹⁾ Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
Kl	Klausur	ProA	Projektarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	S	Seminar	SWS	Semesterwochenstunden
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	schrLN	schriftlicher Leistungsnachweis	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	schrP	Schriftliche Prüfung	Ü	Übung